

## **Beschluss:**

### Ziffer 1:

**Die Baulücke Thalkirchner Straße/Ecke Kochelseestraße soll geschlossen werden.** Dazu ist für den im Übersichtsplan des Referates für Stadtplanung vom 22.02.2007, M = 1:5.000, schwarz umrandeten Bereich Gotzinger Platz / Thalkirchner Straße (östlich) zwischen Kochelsee- und Königsdorfer Straße, u. a. für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Türkisch-Islamischen Kulturzentrums gem. den nachstehenden Planungszielen des Vortrags, der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Dem Bebauungsplan sind folgende Planungsziele zu Grunde zu legen:

- Planung eines stadtteil- und gebietsverträglichen Türkisch-Islamischen Kulturzentrums mit folgenden Nutzungen:
  - Kulturzentrum mit Konferenz- und Gruppenräumen
  - Gebetsräume
  - Verwaltung
  - Vereinslokal und Gastronomie
  - Läden
  - Tiefgarage mit den notwendigen Stellplätzen
- Die Größe des Kulturzentrums soll geeignet sein als Ersatz für die genehmigten Räumlichkeiten an der Schanzenbachstraße für eine Gebetsstätte für die entsprechenden Gläubigen **überwiegend** aus Sendling und für eine offene Begegnungsstätte mit dem vorrangigen Ziel der Integration.
- Schließung der Blockrandbebauung am Gotzinger Platz zur räumlichen Fassung des Platzes
- Schließung der Baulücken an der Kochelsee- und Königsdorfer Straße, um ruhige geschützte Flächen im Blockinneren zu erhalten.
- Schaffung von Flächen für Wohnen
- Städtebauliche Einfügung im Sinne des Denkmal- und Ensembleschutzes
- Schaffung und Sicherung von vielfältig nutzbaren Grün- und Freiflächen sowohl für das Türkisch-Islamische Kulturzentrum als auch für die Wohnbebauung
- Schaffung ökologisch und klimatisch wirksamer Bau- und Grünstrukturen zur Verbesserung des Naturhaushaltes
- **Das Vorhaben muss den für den Bebauungsplan maßgeblichen Inhalten der Urteilsbegründung vom 12.02.2007 entsprechen.**

Es ist beabsichtigt, für das Türkisch-Islamische Kulturzentrum als Art der Nutzung ein Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen, da es

für sich betrachtet in keine Gebietskategorie nach den §§ 2 bis 9 der BauNVO einzuordnen ist. Dabei wird angestrebt, auch Flächenbegrenzungen für die unterschiedlichen Nutzungsbereiche festzusetzen.

Die Flächen für den Wohnungsbau sollen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Ziffer 2:

**Vom beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird abgesehen. Es wird das reguläre Bauleitplanverfahren durchgeführt.**

Ziffern 3 - 6:

Wie Ziffern 3 - 6 des Antrags der Referentin.